

Amtsgericht Hannover

Geschäfts-Nr.:

560 C 6311/04

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Verkündet am: 21.09.2004

Höpfner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED] [REDACTED], Im [REDACTED] [REDACTED] 22, 30880 Laatzen,

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Möbius, Wolfenbütteler Straße 1 A,
30519 Hannover,

gegen

Herrn Reinhold B [REDACTED], Ingenieurbüro B [REDACTED], [REDACTED] 101 b,
46395 Bocholt,

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] pp., [REDACTED] 15, 46397 Bocholt,
Geschäftszeichen: 04/4970-40

Unterbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] pp., [REDACTED] 8, 30175 Hannover,
Gerichtsfach Nr. [REDACTED],

wegen Erklärung

hat das Amtsgericht Hannover Abt. 560
auf die mündliche Verhandlung vom 24.08.2004
durch den Richter am Amtsgericht Janß

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, durch schriftliche Erklärung die Internetdomain „rickert.de“ gegenüber der zuständigen Vergabestelle, der DENIC e.G freizugeben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten bleibt nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 %

des beizutreibenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger in nämlicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

Der Beklagte ist Inhaber des Domainnamens „rickert.de“. Der Kläger ist Student, er macht geltend, dass er schon seit seiner Schulzeit teilweise seinen Lebensunterhalt in der Gestaltung von Websites bestreite. Um sein Studium zu finanzieren, möchte er diese Arbeiten verstärken und zu Werbezwecken im Internet unter seinem Namen anbieten. Allerdings sei sein Name bereits für den Beklagten registriert. Bei Aufruf der Domain erschien eine Homepage mit Werbung für die Werbeagentur W■ Rickert. Der Kläger hat gegenüber der DENIC einen sogenannten Disputantrag erwirkt. Er ist der Ansicht, dass der Beklagte gem. § 12 BGB verpflichtet sei, die Freigabe der Domain für den Kläger gegenüber der DENIC zu erklären.

Der Kläger beantragt,
wie erkannt worden ist.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er ist dem klägerischen Vorbringen entgegen getreten.

Wegen der Einzelheiten des gegenseitigen Vorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Hannover ist zuständig, da sich der Verstoß des Beklagten gegen § 12 BGB am Wohnort des Klägers auswirkt. Ein Verstoß gegen § 12 BGB ist offensichtlich, daran ändert eine mögliche Erlaubnis des W■ Rickert nichts, denn ein möglicherweise namensberechtigter Eintrag des W■ Rickert unter „rickert.de“ bei der DENIC hätte ohne weiteres durch den Beklagten für W■ Rickert erfolgen können. Da dies nicht erfolgt ist, hat der Kläger angesichts des Disputeintrages angesichts der Richtlinien der DENIC, die der Beklagte bei seiner Eintragung anerkannt hat, für einen Eintrag des

W█ Rickert gegenüber diesem den Vorrang. Letztendlich schließt sich das Gericht den Entscheidungsgründen des OLG Gelle in 13 U 213/03 an, zumal es sich in jenem zugrunde liegenden Fall um einen nämlichen gehandelt hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 und 711 ZPO.

Janß
Richter am Amtsgericht
17.09.04/bth.